



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze – XX (Drs. 17/14651)**

hier: **Sicherung des Ehrenamts  
(Änderung der Bezirksordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Sicherung des Ehrenamts der Bezirksräte

(1) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, sich in einen Bezirkstag wählen zu lassen, die Wahl anzunehmen oder das Ehrenamt eines Bezirksrats auszuüben. <sup>2</sup>Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Sitz im Bezirkstag sowie der Annahme der Wahl und der Ausübung des Ehrenamts eines Bezirksrats sind unzulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(2) <sup>1</sup>Dem Bezirksrat ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. <sup>2</sup>Ihm ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts zu gewähren. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen richten sich nach Art. 14a Abs. 2. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 22 werden die Nrn. 4 bis 23.

### **Begründung:**

Die in die Bezirksordnung neu eingefügte Vorschrift des Art. 23a dient der Sicherung des Ehrenamts des Bezirkstagsmitglieds. Der Schutz bezieht sich auch auf die Bewerbung für das Ehrenamt. Überdies wird geregelt, dass der Bezirksrat Anspruch auf zwei Wochen Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Kalenderjahr hat. Ein Verdienstausfall ist ihm zu ersetzen bzw. Zeitversäumnisse oder sonstige Nachteile sind ihm zu entschädigen.